

31. Juli bis mit 7. August d. J. stattfindenden großen Vogelschießen.

Präsident Haberkorn: Unter Dank für die Einladung liegt die Liste zur Subscription aus.

Weitere Registrandennummern sind nicht eingegangen. Für die heutige Sitzung lassen sich entschuldigen der Herr Abg. Lehmann, beziehentlich auch für Morgen wegen dringender Geschäfte, der Herr Abg. Sachße wegen dringender Deputationsarbeiten. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zu der fortgesetzten Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Einnahmebudget.*) Herr Abg. Georgi wird uns weiteren Vortrag erstatten.

Referent Georgi: Die Berathung hat zu beginnen mit B, Steuern und Abgaben und zwar zunächst mit

Pos. 23.

Grundsteuern.

Es sind hierfür in den Etat aufgenommen 1,518,800 Thlr., in voriger Periode 1,463,000 = demnach gegenwärtig mehr 55,800 Thlr.

In Wirklichkeit beträgt jedoch das Mehr des Voranschlages nur 39,940 Thlr., weil eine Ausgabesumme von 15,860 Thlr., Entschädigungsrenten an das Haus Schönburg, hier entfernt und als allgemeine Landeslast auf Pos. 3 des Ausgabebudgets gebracht worden ist.

In der abgelaufenen Finanzperiode hat nach vorläufiger Uebersicht das Einkommen gemeinjährig betragen 1,495,333 Thlr. Rückichtlich des Specialtats für diese Position, bei welcher eine Zahl von 53,300,000 Steuereinheiten à 9 Pfennige zur Grundlage genommen worden ist, bezieht sich die Deputation auf S. 111 der Budgetvorlage und die dabei befindlichen Erläuterungen.

Der Verwaltungsaufwand bei den Bezirkssteuereinnahmen erscheint diesmal um 6900 Thlr. höher, und zwar um:

1300 Thlr. bei den Besoldungen der Bezirkssteuerinspectoren,

1500 = bei den nicht fixirten Expeditionsbedürfnissen,

4100 = bei den Kosten für Abschätzung neuer Steuerobjecte u. s. w.

Summa w. o.

Die Bezirksinspectoren empfangen gegenwärtig ihre Gehalte nach drei Klassen zu 1000, 700 und 550 Thlr., künftig sollen

die Gehalte bei den Bezirkssteuereinnahmen

zu Dresden und Leipzig 1200 Thlr.

bei den Bezirkssteuereinnahmen zu Zwickau 1100 =

bei den Bezirkssteuereinnahmen zu Chemnitz 1000 =

betragen, allen Uebrigen aber in Klasse II und III, mit Ausnahme derjenigen Bezirkssteuerinspectoren, welche Kantämter mit zu verwalten haben, eine Zulage von 100 Thlr. gewährt werden. Ein Specialetat befindet sich bei den Acten.

*) S. 2. M. II. S. 2407, 2428, 2463, 2494, 2525, 2544, 3070 fgg. I. R. S. 1234 fgg., 1253 fgg.

Die Deputation kann weder die beabsichtigten Zulagen, noch die mit denselben sich herausstellenden Gehalte unverhältnißmäßig finden, und hat deshalb nichts dagegen zu erinnern.

Ebenso muß die Deputation anerkennen, daß infolge von Grundstückszusammenlegungen, Eisenbahnsteuerregulirungen und Neubauten, sowie der von den Kammern gewünschten Fortsetzung in der Neuvermessung des Landes, wohl einige Verstärkung des dazu verwendeten Personals nöthig sein mag und findet hiermit den dafür postulirten Mehraufwand von 4100 Thlr. gerechtfertigt.

Es beantragt nach Vorstehendem die Deputation, Pos. 23 unverändert mit

1,518,800 Thlr.

zu genehmigen.

Abg. Mehnert: Ich wollte bloß bemerken, daß ich im erzgebirgischen Kreise mehrseitige Klagen darüber gehört habe, daß die Einnahmegebühren bei der Grundsteuer zu gering seien, daß die Einnahmer sie nicht dafür einnehmen könnten, sondern die Steuerzahler pro Thaler noch 5, 6 bis 8 Pfennige zuschießen müßten, was bei der Gewerbesteuer nicht der Fall wäre. Da erhielten sie 12 Pfennige pro Thaler und dafür würde es auch eingenommen. Ich glaube, daß es im Interesse solcher Gegenden liegt, daß dort, wo viel kleine Grundstücksbesitzer sind, darauf Bedacht genommen werden müsse, daß die Einnahmer die volle Entschädigung, wie bei der Gewerbesteuererinnahme, erhalten, damit diese Grundstücksbesitzer nicht zuschießen und anderen gegenüber im Nachtheil bleiben.

Königl. Commissar Klemm: Die Einnahmergebühr bei Erhebung der Grundsteuer ist gesetzlich festgestellt und beträgt nach §. 37 des Grundsteuergesetzes auf dem platten Lande 1½ Procent. Sollte eine Erhöhung hier eintreten, so würde das nur auf gesetzlichem Wege stattfinden können. Im Uebrigen aber ist in der Regel das Amt eines Localsteuereinnehmers in so weit vereinigt, daß der Einnahmer sowohl die Grundsteuer, als die Gewerbesteuer, ingleichen die Ablösungsrente einzunehmen hat. Für die Gewerbesteuer werden ihm 4 Procent gegeben und für die Ablösungsrente 1½ Procent. Auf diese Weise erreicht das Einkommen der Localsteuereinnehmer in der Regel doch einen solchen Betrag, daß ein Zuschuß von Seiten der Steuerpflichtigen oder der Gemeinde nicht erforderlich wird.

Abg. Seydel: Ich habe mir bloß das Wort erbeten, um auf einen Uebelstand, der bei der Bezirkssteuereinnahme in Rochlitz obwaltet, hinzuweisen. Die Bezirkssteuereinnahme in Rochlitz ist in solch einem ärmlichen Zustande, daß vielseitig schon von den Localeinnehmern darüber Klage geführt worden ist, daß sie, wenn sie einen Weg von drei bis vier Stunden zurückgelegt haben, nicht einmal so viel Platz finden, um sich niederzusetzen zu können. Ich möchte die hohe Staatsregierung darauf hinweisen, daß der Uebelstand Abhülfe findet.